

**Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes durch  
Deckblatt Nr. 17 (Sondergebiet Erneuerbare Energien Solarpark Freinberg)**

**BEKANNTMACHUNG**



Der Gemeinderat Marklkofen hat in seiner Sitzung vom 19.09.2023 beschlossen, den Flächennutzungsplan mit Deckblatt Nr. 17 zu ändern (Feststellungsbeschluss).

Gegenstand der Änderung ist die bisherige Darstellung als „Fläche für die Landwirtschaft“ in nunmehr „Sonstiges Sondergebiet für die Nutzung erneuerbarer Energien“. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 703/2, 704, 708 und 676 (Teilfläche) der Gemarkung Steinberg.

Mit Schreiben vom 05.10.2023 wurde die Genehmigung beim Landratsamt Dingolfing-Landau beantragt. Das Landratsamt Dingolfing-Landau hat mit Bescheid vom 17.10.2023, Aktenzeichen 40-610-11/2023.11, die Änderung genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 17. Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Das Deckblatt samt Begründung und Umweltbericht liegt ab sofort zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Donnerstag 08:00 bis 11:30 Uhr und 13:00 bis 16:30 Uhr, Freitag 08:00 bis 11:30 Uhr) im Rathaus in Marklkofen, Bahnhofstr. 5, Zimmer 01 (1. Stock) auf. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

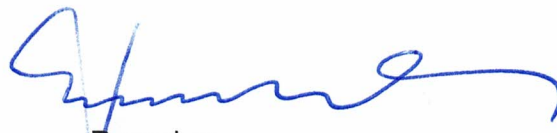
Die Unterlagen sind auch im Internet unter [www.Marklkofen.de/Bauleitplanung](http://www.Marklkofen.de/Bauleitplanung) veröffentlicht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung gemäß § 214 BauGB sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs.1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind;

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.



Rauscher  
1. Bürgermeister

An die Amtstafel  
angeheftet am: 19.10.2023  
abgenommen am: 23.11.2023